



Rat der
Europäischen Union

123529/EU XXV. GP
Eingelangt am 22/11/16

Brüssel, den 22. November 2016
(OR. en)

10345/1/16
REV 1

ENFOPOL 210
JAIEX 68
COEST 162

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf eines DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DES RATES über die Zustimmung zum Abschluss eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen der Ukraine und Europol durch das Europäische Polizeiamt (Europol)

ENTWURF

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/... DES RATES

vom ...

**über die Zustimmung zum Abschluss eines Abkommens
über operative und strategische Kooperation zwischen der Ukraine
und Europol durch das Europäische Polizeiamt (Europol)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)¹, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2009/934/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Beziehungen von Europol zu anderen Stellen einschließlich des Austauschs von personenbezogenen Daten und Verschlusssachen², insbesondere auf die Artikel 5 und 6,

gestützt auf den Beschluss 2009/935/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der Liste der Drittstaaten und dritten Organisationen, mit denen Europol Abkommen schließt³,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁴,

¹ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

² ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 6.

³ ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 12.

⁴ Stellungnahme vom 22. November 2016 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Beschluss 2009/371/JI und Beschluss 2009/934/JI schließt Europol Abkommen mit Drittstaaten, die in die mit Beschluss 2009/935/JI erstellte Liste aufgenommen wurden. Ziel dieser Abkommen ist es, die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terrorismus und anderen Formen schwerer Kriminalität zu unterstützen und zu verstärken, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind; die Abkommen können sich auf den Austausch operativer, strategischer oder technischer Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Verschlusssachen beziehen. Strategische Abkommen umfassen den Austausch von Informationen mit Ausnahme von personenbezogenen Daten, während operative Abkommen den Austausch von Informationen einschließlich personenbezogener Daten umfassen. Strategische Abkommen können von Europol nur nach Billigung durch den Rat abgeschlossen werden, nachdem dieser den Verwaltungsrat von Europol (im Folgenden "Verwaltungsrat") angehört hat. Für operative Abkommen ist es darüber hinaus erforderlich, dass der Rat über den Verwaltungsrat die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol (im Folgenden "gemeinsame Kontrollinstanz") einholt, soweit das Abkommen den Austausch personenbezogener Daten betrifft.
- (2) Die Ukraine wurde in die mit dem Beschluss 2009/935/JI festgelegte Liste aufgenommen.

- (3) Um die Wirksamkeit der Prävention und der Bekämpfung schwerer Kriminalität zu verbessern, hat Europol – insbesondere da die Ukraine ein potenzieller Beitrittskandidat und naher Nachbar der Union ist, mit der die Ukraine zahlreiche Verbindungen und einen regen Austausch hat – gemäß dem Beschluss 2009/934/JI das Verfahren für den Abschluss eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen der Ukraine und Europol (im Folgenden "Abkommen über operative und strategische Kooperation") eingeleitet.
- (4) Die Modalitäten der Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens über operative und strategische Kooperation ermöglichen: den Informationsaustausch, der gemäß der im Beschluss 2009/371/JI dargelegten Aufgaben von Europol Folgendes umfassen kann: Spezialkenntnisse, allgemeine Lageberichte, Ergebnisse strategischer Analysen, Informationen über strafrechtliche Ermittlungen und Informationen über Methoden zur Prävention von Straftaten; die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen; sowie die Bereitstellung von Beratung und Unterstützung bei einzelnen strafrechtlichen Ermittlungen.
- (5) Des Weiteren enthält das Abkommen über operative und strategische Kooperation, nach einer Untersuchung gemäß dem Beschluss 2009/934/JI mit dem Ziel, festzustellen, ob das von der Ukraine gewährleistete Datenschutzniveau angemessen ist, Vorschriften über den Austausch personenbezogener Daten. Die gemeinsame Kontrollinstanz hat eine positive Stellungnahme im Zusammenhang mit den Datenschutzvorschriften des Abkommens über operative und strategische Kooperation abgegeben.
- (6) Der Verwaltungsrat hat das Abkommen über operative und strategische Kooperation am 11./12. Mai 2016 gebilligt.

- (7) Die Voraussetzungen für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse durch den Rat gemäß den Beschlüssen 2009/371/JI, 2009/934/JI und 2009/935/JI sind erfüllt, und daher sollte ein Durchführungsbeschluss erlassen werden, mit dem der Abschluss des Abkommens über operative und strategische Kooperation gebilligt wird.
- (8) Dänemark ist durch den Beschluss 2009/371/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2009/371/JI.
- (9) Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch den Beschluss 2009/371/JI gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2009/371/JI.
- (10) Am 2. Mai 2016 hat die gemeinsame Kontrollinstanz ihre Stellungnahme abgegeben.
- (11) Am 29. Juli 2016 hat der Verwaltungsrat seine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Europol wird zum Abschluss des Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen der Ukraine und Europol ermächtigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Europol gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident